

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

22 (15.3.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 22

Karlsruhe, den 15. März

1923

Inhalt:

- Nr. 146. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen.
- Nr. 147. Steuerabzug.
- Nr. 148. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.
- Nr. 149. Beschäftigungstagegelder und Verletzungsentschädigungen.
- Nr. 150. Gehalts- und Lohnpfändungen (Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung vom 23. Februar 1923).
- Nr. 151. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 27. Februar 1923.
- Nr. 152. Annahme unbestätigter Schade.
- Nr. 153. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.
- Nr. 154. Strafrechtliche Verfolgung der Betriebsunfälle.
- Nr. 155. Bahnhofsmiession.
- Nr. 156. Rückzahlung von Wagenstandgeld und Lagergeld.

A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 146. Reisekosten und Aufwandsentschädigungen. (A 2. R 29. Nr. M 578.)
 Vorgänge: Verfügungen Nr. 185 a, Amtsblatt 33/1922 und Nr. 102, Amtsblatt 17/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 7. März 1923, E. II. 22. Nr. 2772/23.

Nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat.

Mit Rücksicht auf die weiter fortschreitende Teuerung werden die durch den Erlaß vom 24. Februar 1923 — E. II. 22. Nr. 2583/23 — Grund der §§ 3, 4 und 5 der Reisekostenverordnung für die Beamten der Deutschen Reichsbahn vom 15. Dezember 1921 (Reichsgesetzblatt Seite 1655) festgesetzten Bezirkstagegelder und Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. März 1923 ab wie folgt weiter

1. Die Bezirkstagegelder (§ 3 der Verordnung a. a. D.)

	bis zu 3 Std. <i>M</i>	über 3 bis zu 8 Std. <i>M</i>	über 8 Std. <i>M</i>
a) für Beamte der Tagegeldstufe I (Besoldungsgruppen I—V)	470.—	1875.—	3750.—
b) für Beamte der Tagegeldstufe II (Besoldungsgruppen VI—VIII)	590.—	2360.—	4720.—
c) für Beamte der Tagegeldstufe III (Besoldungsgruppen IX—XII)	700.—	2800.—	5600.—

Das Übernachtungsgeld beträgt für die Beamten: a) der Tagegeldstufe I 2500 *M*
 b) der Tagegeldstufe II 3200 *M*
 c) der Tagegeldstufe III 3800 *M*

für besonders teure Städte (zu vgl. Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Mai 1922 — I B 14185 — Reichs-
 Amtsblatt 1922 Seite 217 und die Verordnung vom 27. Februar 1923 (Reichsbesoldungsblatt Seite 84/85):

a)	5300 <i>M</i> ,	zu c)	7900 <i>M</i> .
b)	6600 <i>M</i> ,		

2. Aufwandsentschädigungen für Beamte des Bahnmeisterdienstes sowie des Rottenführerdienstes (§ 4 der Verordnung a. a. D.).

Die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnmeisterdienstes, der bei den Bahnmeistereien beschäftigten Beamten Sicherheits- und Telegraphenunterhaltungsdienstes, sowie des Rottenführerdienstes werden festgesetzt:

für die Beamten der Tagegeldstufe I auf	20 400 <i>M</i> ,	für die Beamten der Tagegeldstufe III auf	33 800 <i>M</i> .
" " " " " II "	27 200 <i>M</i> ,		

3. Aufwandsentschädigungen für planmäßigen auswärtigen Dienst und für Stellvertretungen (§ 5 der Verordnung a. a. D.).

a) Die Aufwandsentschädigungen der Beamten des Bahnunterhaltungsdienstes, die neben Wahrnehmung der eigenen Dienstgeschäfte einen derartigen Beamten in einem anderen Dienstbezirk zu vertreten oder zu unterstützen haben, ohne daß sie außerhalb ihres Wohnortes Wohnung nehmen müssen (§ 5 a. a. D.) werden festgesetzt:
 auf täglich 1450 *M* für Beamte des Bahnmeisterdienstes und auf täglich 1060 *M* für Beamte des Rottenführerdienstes.

- b) Die Aufwandsentschädigung für die Beamten des Rottenführer- und Bahnwärterdienstes, die in Vertretung oder zur Unterstützung des ihnen vorgeordneten Bahnmeisters mit der Begehung fremder Strecken beauftragt werden (§ 5 Ziffer c a. . .) wird festgesetzt auf täglich 825 M.
- c) Die den Beamten des Weichen- und Bahnwärterdienstes nach § 5 Ziffer d der Verordnung zu gewährende Aufwandsentschädigung wird auf den Satz unter b (vorstehend) festgesetzt.

II.

Die durch den Erlaß vom 24. Februar 1923 — E. II. 22. Nr. 2583/23 — festgesetzten Höchstsätze der Reisekostenpauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. März 1923 ab wie folgt erhöht:

- a) für bauleitende Beamte der Tagegeldstufe III:
 - α) bei Vorarbeiten: in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 67 500 M
 - β) bei Neubauten: an die Vorstände der Bauabteilungen in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 67 500 M
 - an Strecken- (Sektions-) Baumeister in Fällen vorwiegend auswärtiger Tätigkeit bis zu monatlich 53 300 M
 - γ) bei Neubauten auf Betriebsstrecken (auch beim Bau zweiter usw. Gleise) oder nach der Betriebseröffnung von Neubauten zum Zwecke der Fortführung und Abrechnung der Bauten, sofern sich die auswärtige Tätigkeit nicht wesentlich verringert, bis zur Höhe von 3/4 der Sätze zu β;
- b) bei vorwiegend auswärtiger Tätigkeit für sonstige technische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 70 000 M
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 58 000 M
 - der Tagegeldstufe I und für die im Vorbereitungsdiensft befindlichen technischen Beamten, wenn sie überwiegend im dienstlichen Interesse bei den Bauarbeiten beschäftigt werden, bis zu monatlich 46 000 M
- c) für die Dauer der Verwendung bei den Abnahmeämtern für maschinentechnische Beamte:
 - der Tagegeldstufe III bis zu monatlich 70 000 M
 - der Tagegeldstufe II bis zu monatlich 58 000 M
- d) für Beamte in der Diensttätigkeit von technischen und nichttechnischen Betriebskontrolleuren, Telegraphenkontrolleuren, Oberbaukontrolleuren und Betriebsmaschinenkontrolleuren bis zu monatlich 100 000 M
- e) für Beamte, die mit den Geschäften eines Lokomotivbetriebs- oder Zugrevisors beauftragt werden, bis zu monatlich 58 000 M
- f) für Abnahmebeamte des Betriebes (Lokomotivführer und Wagenmeister) bis zu monatlich 47 000 M
- g) für die mit der Ausführung des Eisenbahnüberwachungsdienstes betrauten Beamten, und zwar:
 - 1. für die Leiter des Außendienstes bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 74 000 M
 - 2. für die Überwachungsbediensteten bei der Reichsbahndirektion bis zu monatlich 70 000 M
 - 3. für die Leiter der Bezirksgruppen bis zu monatlich 65 000 M
 - 4. für die Überwachungsbediensteten der Bezirksgruppen bis zu monatlich 60 000 M

Wegen des neben der Pauschvergütung zu zahlenden Übernachtungsgeldes vgl. Ziffer II der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 27. Februar 1923 (Reichsbefoldungsblatt 1923 Seite 84/85).

Die unter Ziffer

III

des Erlasses vom 24. Februar 1923 — E. II. 22. Nr. 2583/23 — angegebenen Höchstsätze der Pauschvergütungen werden mit Wirkung vom 1. März 1923 ab festgesetzt:

- bei den Beamten der Tagegeldstufe I auf 13 500 M
- bei den Beamten der Tagegeldstufe II auf 17 000 M
- bei den Beamten der Tagegeldstufe III auf 20 400 M

II. Wegen Erhöhung der Pauschvergütungen für die Vorsteher und Rottenaufsichtsbeamten folgt Verfügung nach.

Nr. 147. Steuerabzug.

(Ar 11. R 27)

1. Als Zeiträume, für die die in Ziffer 2 der Verfügung Nr. 21, Amtsblatt 3/1923, genannten Steuerermäßigungen zu berücksichtigen sind, gelten die entsprechenden Lohnungszeiträume. Ein Arbeitnehmer, der täglich nur einige Stunden oder kürzer beschäftigt ist, dessen Lohn aber kalendermonatlich gezahlt wird, hat daher Anspruch auf die Ermäßigungen, die für den Fall der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate vorgesehen sind. Bezieht z. B. ein Arbeitnehmer, bei dem nur die Ermäßigungen „für den Steuerpflichtigen“ selbst zu berücksichtigen sind (Familienbeihilfe, Puhfrau udgl.), für täglich drei Arbeitsstunden bei monatlicher Lohnzahlung für Januar und März je 31 000 M für Februar 28 000 M, so beträgt der Steuerabzug für Januar d. J. 3100 — (200 + 1000 =) 1200 = 1900 M, für Februar d. J. (28 000 — 7000 = 21 000) = 2100 — (200 + 1000 =) 1200 = 900 M und für März d. J. 3100 — (800 + 4000 =) 4800 = 00 M.

Für Januar und Februar d. J. infolge andersartiger Berechnung zuviel einbehaltene Steuerbeträge sind den Betroffenen bei nächster Zahlung wieder gutzubringen. Kann Ausgleich nicht erfolgen, so ist bare Rückvergütung unter Verichtigung der Steuerabzüge und Absetzung im Verzeichnis der Steuerabzüge zu veranlassen. Im Kalenderjahr 1922 zuviel einbehaltene Steuer darf nur durch Finanzämter rückerstattet werden.

2. Die Durchführungsbestimmungen zum Lohnsteuergesetz enthalten noch folgende Vorschrift, die zur Beachtung bekanntgegeben wird: Ist der Arbeitnehmer während einer Lohnzahlungsperiode (Lohnungszeitraum) bei einem Arbeitgeber regelmäßig beschäftigt, so wird die Gewährung der für die Lohnzahlungsperiode vorgesehenen Ermäßigung bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses nicht dadurch ausgeschlossen, daß er für einen Teil der Lohnzahlungsperiode keinen Lohn bezogen hat.

3. Bei Ziffer 2 der Verfügung Nr. 21, Amtsblatt 3/1923, hierauf hinweisen.

148. **Widerrufliche Unterhaltzuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.**

(A 2. Zb 7. Nr. M 444.)

Zu Verfügung Nr. 288 in Amtsblatt 83/1921 und Nr. 205 in Amtsblatt 37/1922.

1. In den Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltzuschüssen in Amtsblatt 83/1921 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Am Schluß der Ziffer 18 (alt 19) ist folgender Zusatz zu machen:

„Die Regelung gilt sinngemäß auch für die Offiziere und Deckoffiziere, die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedet worden sind.“

b) Es sind zu streichen: in Ziffer 13 Satz 1 die Worte: „sowie die Offiziere (Deckoffiziere) a. D.“.

Durch die Gewährung der den Militäranwärtern in der Vorbereitungszeit zugebilligten Bezüge ist im übrigen eine Gleichstellung der mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere mit den Militäranwärtern nicht herzustellen. Bei der Bemessung der außerplanmäßigen Dienstzeit und der späteren Berechnung des B.D.A. ist also nach den bisherigen Grundsätzen zu verfahren.

c) Ferner ist bis auf weiteres aufgehoben: Ziffer 5 ganz. Damit zusammenhängend wird die unterm 22. März 1922 an sämtliche Bahnbauinspektionen gerichtete Verfügung A 3. Zb 50. Nr. M 468 a, in der der Wegfall der Unterhaltzuschüsse für Bau-Ingenieurpraktikanten angeordnet wurde, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 aufgehoben. Den Ingenieurpraktikanten können demnach, wenn die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, ohne Rücksicht darauf, ob sie mit oder ohne Aussicht auf späterer Verwendung im Dienst der Reichsbahn zur Ausbildung zugelassen sind, widerrufliche Unterhaltzuschüsse in der zulässigen Höhe bewilligt werden. Von der Verfolgung etwaiger Rückersatzansprüche wird auch für die rückliegende Zeit abgesehen.

2. Nach Mitteilung des Herrn Reichsverkehrsministers wird seitens der Beamtenvertretungen ständig darüber geklagt, daß die Beamten im Vorbereitungsdienst bei Besoldungsbesserungen erheblich später abgefunden werden, als die übrigen Beamten. Es ist Vorkehrung zu treffen, daß in unserem Dienstbereich derartige Beschwerden vermieden werden. An dem Zahlungsverfahren selbst (nachträgliche Zahlungsweise), tritt jedoch hierdurch keine Änderung ein.

3. Die gemäß Telegrammbrief vom 15. Dezember 1922 Nr. A 7. Zb 10. M 2380 für 15. jeden Monats vorgesehenen Abschlagszahlungen bleiben bestehen; sie sind auf volle 10 M nach unten abzurunden.

Nr. 149. **Beschäftigungstagegelder und Versetzungsentwürdigungen.**

(A 2. Zb 4.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 96 und 97, Amtsblatt 16/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 5504 vom 28. Februar 1923.

Die in dem Rundschreiben vom 14. Februar 1923 — I B 4111 — vorgesehenen Höchstsätze an Beschäftigungstagegeldern und Entwürdigungen für versetzte Beamte werden mit Wirkung vom 1. März 1923 ab wie folgt festgesetzt:

A. **Beschäftigungstagegelder.**

1. Für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, die ihren Haushalt an ihrem dienstlichen Wohnsitz fortführen und gezwungen sind, von ihrer Familie getrennt zu leben:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienststreifetagegeldes ab (Ziffer 60 der Ausf. Best. z. R.B.)

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	5 000 M,	Stufe I	4 200 M,
„ II	6 300 „	„ II	5 300 „
„ III	7 500 „	„ III	6 300 „
„ IV	8 800 „	„ IV	7 400 „
„ V	10 000 „	„ V	8 400 „

2. für verheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte, bei denen die Voraussetzungen unter 1 nicht gegeben sind, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz fortführen:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienststreifetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	2 800 M,	Stufe I	2 100 M,
„ II	3 500 „	„ II	2 600 „
„ III	4 200 „	„ III	3 200 „
„ IV	4 900 „	„ IV	3 700 „
„ V	5 600 „	„ V	4 200 „

3. für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am dienstlichen Wohnsitz nicht fortführen, sowie für unverheiratete planmäßige und außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand die Hälfte der unter Ziffer 2 aufgeführten Beträge, und zwar:

vom Tage nach dem Fortfall des Dienststreifetagegeldes ab

a) in teuren Städten		b) in anderen Orten	
Stufe I	1 400 M,	Stufe I	1 050 M,
„ II	1 750 „	„ II	1 300 „
„ III	2 100 „	„ III	1 600 „
„ IV	2 450 „	„ IV	1 850 „
„ V	2 800 „	„ V	2 100 „

Zu 3. Werden Beamte in einen Ort einer höheren Ortsklasse abgeordnet, so kann auf Antrag das Beschäftigungstagegeld um den Unterschied zwischen den Ortszuschlägen einschl. Teuerungszuschlag erhöht werden. Der am Beschäftigungsort etwa gewährte örtliche Sonderzuschlag oder der Mehrbetrag an örtlichem Sonderzuschlag wird gleichfalls zu berücksichtigen sein.

4. Für Zuschüsse gemäß Ziffer 5 und 9 des Rundschreibens vom 9. Februar 1923 (RWB. S. 54/55) werden die Höchstbeträge wie folgt bemessen:

- a) gemäß Ziffer 5 Absatz 2 auf 500 M;
- b) gemäß Ziffer 9 auf 1200 M für verheiratete Beamte, im übrigen auf 500 M.

B. Entschädigungen für versehrte Beamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1061).

1. Gemäß § 1 des Gesetzes:

1	verheirateten Beamten		unverheirateten Beamten, die am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand hatten
	bei Fortführung des Haushalts am bisherigen Wohnort M	bei entgeltlicher Unterstellung der Möbel M	
	2	3	4
a) in teuren Städten:			
Stufe I	5 000	2800	2100
" II	6 300	3500	2600
" III	7 500	4200	3200
" IV	8 800	4900	3700
" V	10 000	5600	4200
b) in anderen Orten:			
Stufe I	4 200	2100	1600
" II	5 300	2600	2000
" III	6 300	3200	2400
" IV	7 400	3700	2800
" V	8 400	4200	3200

2. Gemäß § 2 des Gesetzes:

1	a) in teuren Städten:		b) in anderen Orten:	
	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M	verheirateten Beamten M	unverheirateten Beamten M
	2	3	4	5
Stufe I	2800	1600	2100	1100
" II	3500	2000	2600	1400
" III	4200	2400	3200	1650
" IV	4900	2800	3700	1900
" V	5600	3200	4200	2200

3. Hinsichtlich der Höchstbeträge für Zuschüsse gelten die Festsetzungen unter Abschnitt A Ziffer 4.

C. Allgemeines.

Im übrigen bleiben die bisherigen Grundsätze für die Gewährung von Beschäftigungstagegeldern und von Entschädigungen für versehrte Beamte unverändert.

II. Soweit bei den bereits festgesetzten Beschäftigungstagegeldern und Trennungsentchädigungen für Verwendung an Orten der Ortsklasse A und B die Höchstsätze bewilligt wurden, können an Stelle der alten die neuen Höchstsätze in den Kostenrechnungen angeführt werden. Dasselbe gilt für die Zuschüsse und Vergütungen bei täglicher Hin- und Rückfahrt. Dagegen ist in allen anderen Fällen die Vorlage einer eingehend begründeten Gesuch erforderlich.

Nr. 150. Gehalts- und Lohnpändungen (Verordnung über Lohn- und Gehaltspändung vom 23. Februar 1923). (A 2. Zb 9.)

In Verfügung Nr. 427, Amtsblatt 81/1922, ist zu ändern:

Unter Ziffer I die Zahl 120 000 M in 600 000 M; unter Ziffer II die Worte einhundertzwanzigtausend Mark in sechshunderttausend Mark und dreihundertsechzigtausend Mark in zwei Millionen Mark.

Die Verordnung tritt am 1. März 1923 in Kraft. Die für das Inkrafttreten vorgesehenen Bestimmungen der Verfügung Nr. 427 gelten entsprechend.

Nr. 151. Eisenbahnbetriebskrankenkasse. Verordnung über Grundlöhne in der Krankenversicherung vom 27. Februar 1923. (A 8. Zb 100.)

I. 1. Auf Grund der obengenannten, im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 16 vom 5. März 1923 veröffentlichten, mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft getretenen Verordnung hat der Vorstand der Eisenbahnbetriebskrankenkasse in seiner Sitzung vom 13. März 1923 die Pinaufhebung des Höchstgrundlohns bei der Kasse auf 14 400 M für den Tag und die Angliederung von sechs weiteren Lohnstufen XVIII bis XXIII mit einem Grundlohn von 5 400 M, 7 200 M, 9 000 M, 10 800 M, 12 600 M und 14 400 M mit Wirkung vom 5. März 1923 ab mit der Maßgabe beschlossen, daß die Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze von 3 600 M übersteigt, auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Rassenleistungen vom Montag, den 19. März 1923, ab Anspruch haben. Das letztere gilt auch für Versicherungsfälle, die bereits vor dem 19. März 1923 eingetreten sind, hinsichtlich der über den letztgenannten Zeitpunkt hinaus weiter zu gewährenden Rassenleistungen.

2. Für die Einstufung der Mitglieder in die seitherige Lohnstufe XVII und in die neuen Lohnstufen XVIII bis XXIII gilt folgendes:

Lohnstufe	Grundlohn M	In die Stufe sind einzureihen die Mitglieder mit einem Jahresarbeitsverdienst	Bei Lohnempfängern kommt gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung in Betracht ein Taglohn
XVII	3 600	von mehr als 1 032 900 M bis einschl. 1 408 500 M neu:	von mehr als 3 300 M bis einschl. 4 500 M neu:
XVIII	5 400	von mehr als 1 408 500 M bis einschl. 1 971 900 M	von mehr als 4 500 M bis einschl. 6 300 M
XIX	7 200	" " " 1 971 900 " " " 2 535 300 "	" " " 6 300 " " " 8 100 "
XX	9 000	" " " 2 535 300 " " " 3 098 700 "	" " " 8 100 " " " 9 900 "
XXI	10 800	" " " 3 098 700 " " " 3 662 100 "	" " " 9 900 " " " 11 700 "
XXII	12 600	" " " 3 662 100 " " " 4 225 500 "	" " " 11 700 " " " 13 500 "
XXIII	14 400	" " " 4 225 500 "	" " " 13 500 "

3. An Beiträgen sind wöchentlich zu zahlen:

Lohnstufe	Voller Beitrag		Anteil der Versicherten		Anteil der Eisenbahnverwaltung	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
XVIII	2268	—	1512	—	756	—
XIX	3024	—	2016	—	1008	—
XX	3780	—	2520	—	1260	—
XXI	4536	—	3024	—	1512	—
XXII	5292	—	3528	—	1764	—
XXIII	6048	—	4032	—	2016	—

4. Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengeld beträgt täglich:

Lohnstufe	Krankengeld (§ 10 Zif. 1) und Wochengeld (§ 19 Zif. 1) $\frac{3}{4}$ des Grundlohns		Hausgeld (§ 14 Zif. 1) $\frac{1}{2}$ des Grundlohns		Taschengeld (§ 14 Zif. 2) $\frac{3}{16}$ des Grundlohns	
	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
	XVIII	4 050	—	2700	—	1012
XIX	5 400	—	3600	—	1350	—
XX	6 750	—	4500	—	1687	50
XXI	8 100	—	5400	—	2025	—
XXII	9 450	—	6300	—	2362	50
XXIII	10 800	—	7200	—	2700	—

II. Zum Vollzug wird noch bestimmt:

1. Die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der neuen Lohnstufen XVIII—XXIII beginnt mit Montag, den 5. März 1923.

2. Der Einsendung von Anzeigen über Wechsel in der Lohnstufe (Vordruck R.R. und P.R. Nr. 9) bedarf es nicht. Dagegen haben die Dienststellen anlässlich der Aufstellung der Beitragslisten für März 1923 bei den Pflichtmitgliedern und bei den bei der Reichsbahn weiterbeschäftigten freiwilligen Mitgliedern in Spalte 3 der Beitragsliste die neuen Beitragsätze und in Spalte 13 „Bemerkungen“ (nicht in Spalte 14, wie dies seitens der Dienststellen oft geschieht) des Monatsabschnitts März den Jahresarbeitsverdienst für März zu vermerken (z. B.: J.B. = 2504 000 M). Wegen Einstufung der nicht mehr bei der Reichsbahn beschäftigten frei-

willigen Mitglieder ergeht demnächst besondere Mitteilung des Rassenvorstandes. Bis dahin sind von diesen die Beiträge in der gleichen Höhe wie im Januar zu erheben. Die Rassenmitglieder auf Schweizer Gebiet, die in Frankenwährung entlohnt werden, verbleiben vorerst in ihren seitherigen Lohnstufen.

3. Rassenmitglieder, die in der Zeit vom 5. März bis mit 18. März 1923 bei der Reichsbahnverwaltung eintreten und in eine der neuen Lohnstufen XVIII—XXIII einzureihen sind, haben auch erst vom 19. März 1923 ab (zu vgl. oben Ziffer I, 1) Anspruch auf die diesen neuen Lohnstufen entsprechenden höheren Rassenleistungen an Kranken- usw. Geldern; bis mit 18. März 1923 erhalten sie die Rassenleistungen nach der bis mit 4. März 1923 höchsten Lohnstufe XVII.

4. Für die Höhe des Sterbegeldes ist diejenige Lohnstufe maßgebend, nach welcher das Rassenmitglied am Todestage Anspruch auf die übrigen Leistungen der Krankenkasse hatte.

5. Die Dienststellen haben bei Anweisung von Krankengeldern die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten, damit Nachberechnungen von Krankengeldern und Rückerhebungen von Krankengeldzuschüssen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Rassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldberechnungen auch in der Zeit zu ermöglichen, bis ihm die neuen Einstufungen durch den Eingang der Beitragslisten für März bekannt geworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen entsprechenden Orts die nötigen Angaben (neue Lohnstufe, Jahresarbeitsverdienst) beizufügen.

6. In der Satzung ist entsprechenden Orts auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen; ebenso auf der Tabelle Seite 54 der Vorschriften zum Vollzug der Satzung (Dienstanzweisung Nr. 53). Die Mitgliederlisten sind richtigzustellen.

7. Weiter benötigte Abdrucke dieser Amtsblatt-Nummer sind beim Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion (Drucksachendienst) binnen 8 Tagen anzuverlangen.

Nr. 152. Annahme unbefestigter Schecks.

Die Anordnungen in der Verfügung Nr. 465, Amtsblatt 1922, werden versuchsweise in folgenden Punkten geändert:

1. Verrechnungsschecke der bezeichneten Art dürfen an Zahlungsstatt auch angenommen werden, wenn sie auf die erwähnten Geldanstalten außerhalb des Ortes der Kasse gezogen sind.

2. Der annehmende Beamte wird von der Verantwortung für die Sicherheit der an Zahlungsstatt angenommenen Schecke entbunden, wenn diese den Anforderungen des Scheckgesetzes entsprechen, und wenn bei der Scheckzahlung der unter folgender Ziffer 3 bezeichnete Ausweis in jedem einzelnen Falle vorgelegt wird. Die im Ausweis genannte Firma muß außerdem in der durch die vorgelegte Betriebsinspektion den Dienststellen übergebenen Liste der Firmen aufgeführt sein, denen die Erlaubnis zur Zahlung mit Schecken erteilt ist.

3. Jede Firma, die mit Verrechnungsschecken zahlen will, hat einen schriftlichen Antrag hierwegen bei der Betriebsinspektion einzureichen, in deren Bezirk sie ihre Niederlassung hat. Die Betriebsinspektion holt nötigenfalls bei der nächstgelegenen Reichsbankstelle oder Handelskammer Auskunft über die Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit des Antragstellers ein. Bei günstiger Auskunft ist die Firma zur Übernahme der Verpflichtung durch schriftliche Erklärung zu veranlassen, daß sie für jeden Schaden aufzukommen und etwaige Zinsverluste sowie die durch die Guttschrift oder Einlösung der Schecke etwa entstehenden besonderen Unkosten zu erstatten hat (§ 60 c, Ziffer 4, Stationskassenordnung). Hierauf ist ihr ein Ausweis folgenden Inhalts auszustellen:

„D..... in ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet worden, bei den Abfertigungskassen im Bezirk der Betriebsinspektion..... Zahlungen von Frachten, Nachnahmen u.dgl. durch Abgabe von Verrechnungsschecken zu begleichen.

Dieser Ausweis ist bei allen Scheckzahlungen vorzulegen. Ohne Vorweisung nehmen die Kassen keine Schecke an Zahlungsstatt an

....., den

Deutsche Reichsbahn.
Betriebsinspektion.

(Stempel)

(Unterschrift)“

Die Betriebsinspektionen verzeichnen die Ausweise in einer Liste und bezeichnen den Ortsstellen die für sie in Betracht kommenden Firmen

Die Erlaubnis zur Zahlung mit Schecken ist, sobald die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr bestehen oder sobald für die abgegebenen Schecke keine Deckung vorhanden ist, zurückzuziehen. Die Ortsstellen müssen alle hierfür wichtigen Tatsachen und Umstände unverzüglich zur Kenntnis der Betriebsinspektion bringen. Widerruf und Ablehnung werden dem Antragsteller gegenüber nicht begründet. Beim Widerruf der Erlaubnis ist der Ausweis einzuziehen.

Das beteiligte Personal ist alsbald genau zu unterweisen.

Verweisung auf Gegenwärtiges bei der im Eingang bezeichneten Verfügung.

Nr. 153. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. M 582)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 92/90. Nr. 21 061/23 vom 9. März 1923.

Entsprechend den mit Erlaß — E. II. 92. Nr. 20 993/23 — vom 5. März 1923 bekanntgegebenen Änderungen des § 15 U.L.B. sind auch die mit Erlaß — E. II. 92/90. Nr. 20 931/23 — vom 3. März 1923 für die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte festgesetzten Sätze mit Wirkung vom 1. März 1923 wie folgt zu ändern:

Der Satz von bisher 4000 M erhöht sich auf 5000 M, die Sätze von bisher 2000 M erhöhen sich auf 2500 M, der Satz von bisher 1000 M erhöht sich auf 1250 M, die Sätze von bisher 500 M erhöhen sich auf 625 M.

Die Zuschläge für besonders teure Orte bleiben unverändert.

II. Der Erlaß E. II. 92/90. Nr. 20 931/23 wurde mit Verfügung Nr. 138 im Amtsblatt 20/1923 bekanntgegeben.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

154. Strafrechtliche Verfolgung der Betriebsunfälle.

(B 16. Bb 21. Nr. M 246.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 1. Februar 1923, Reichsverkehrsblatt Nr. 9, Abteilung A.

Berlin, den 1. Februar 1923.

Für die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft und der Polizeibehörden über Betriebsunfälle und außergewöhnliche Ereignisse und die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung treten auf allen innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Reichsbahnstrecken nachstehende Vorschriften sofort in Kraft:

I. Telegraphische Meldungen der Dienststellen.

Die nach den Unfallmeldevorschriften (Unfallmeldeordnung usw.) zur Meldung verpflichteten Dienststellen haben sofort telegraphisch melden:

1. an die Staatsanwaltschaft:

Unfälle und außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Feuersbrünste, Anschläge gegen Eisenbahntransporte, Bahnanlagen, Reisende oder auf Bahngelände tätige Beamte udgl.),

- a) wenn Menschen getötet worden sind, oder
- b) wenn der Verdacht besteht, daß sie vorsätzlich herbeigeführt worden sind;

2. an die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Amtsgericht:

das Auffinden der Leiche eines Unbekannten, eines Selbstmörders oder einer durch fremde Gewalt getöteten Person.
Diese Anzeige ist stets an die Stelle zu richten, die am schnellsten und einfachsten zu erreichen ist;

3. an die Ortspolizeibehörde:

- a) alle Vorfälle, die der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht anzuzeigen sind (vgl. Ziffer 1 und 2),
- b) wenn Reisende oder andere nicht unmittelbar im Dienst der Eisenbahn stehende Personen lebensgefährlich verletzt worden sind oder mit lebensgefährlichen Verletzungen auf Bahngelände aufgefunden werden,
- c) wenn ihr Einschreiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Fürsorge für sonstige verletzte Personen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint.

II. Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft durch die Reichsbahndirektionen.

1. Die Reichsbahndirektionen haben nach Abschluß der möglichst zu beschleunigenden bahnsseitigen Untersuchung die Verhandlungen über Unfälle, straffällige Ingefahrsetzungen von Eisenbahntransporten, auch wenn ein Unfall noch abgewendet werden konnte, und außergewöhnliche Ereignisse der Staatsanwaltschaft unter Begutachtung des Falles zu übersenden,

- a) wenn diese bereits durch die Dienststelle nach Ziffer I benachrichtigt worden ist;
- b) wenn auf Grund sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden belastenden und entlastenden Umstände einem Eisenbahnbediensteten eine solche Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, daß eine ausreichende Sühne des Vergehens nur auf dem Wege strafgerichtlicher Verfolgung zu erreichen ist;
- c) wenn der Verdacht besteht, daß eine im Reichsstrafgesetzbuch bedrohte Transportgefährdung infolge Fahrlässigkeit einer nicht im Dienst der Eisenbahn stehenden Person vorliegt;
- d) wenn die gerichtliche Klarstellung des Sachverhalts zur Ermittlung des Schuldigen zwecks Verfolgung größerer Ersatzansprüche oder bei schwereren Unfällen aus anderen wichtigeren Gründen notwendig erscheint;
- e) wenn die Staatsanwaltschaft die Untersuchungsverhandlungen eingefordert hat.

2. Eine hiernach für notwendig zu erachtende Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft darf niemals aus Rücksicht auf die etwaige Aufdeckung von Mängeln in den Einrichtungen der Eisenbahnen unterbleiben.

3. In dem Gutachten hat die Reichsbahndirektion nicht nur alle in Betracht kommenden technischen Fragen und dienstlichen Vorschriften unter bestimmter Angabe, von wem und inwiefern diese Vorschriften verletzt worden sind, eingehend zu erörtern, sondern auch neben den eine Person belastenden Umständen alle Verhältnisse, die zur Entlastung dienen oder sonst für die Beurteilung des Falles in Frage kommen können, gleichmäßig und — auch in rechtlicher Beziehung — erschöpfend zu würdigen.

Bei der Bearbeitung des Gutachtens und bei den weiteren Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft hat stets ein rechtskundiger Bezogetner (Referent) mitzuwirken.

4. In schwierigeren Fällen, zu deren Verständnis eine genauere Kenntnis des Eisenbahnwesens erforderlich erscheint, ist bei der Staatsanwaltschaft die Zuziehung eines leitenden Betriebs- oder technischen Beamten als Sachverständigen zu beantragen. Bei der Benennung des Sachverständigen ist zu beachten, daß dessen Dienstkreis weder unmittelbar noch mittelbar von dem Unfälle berührt sein soll. Nötigenfalls ist der Präsident eines anderen Direktionsbezirks um Bezeichnung eines geeigneten Beamten zu ersuchen.

5. Die Staatsanwaltschaft ist zu ersuchen, bei Rückgabe der bahnsseitigen Untersuchungsverhandlungen das Ergebnis des etwa eingeleiteten Verfahrens mitzuteilen.

6. Der Staatsanwaltschaft sind auch nach Abgabe der Verhandlungen an sie alle zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts geeigneten Mittel bereitwilligst und beschleunigt zur Verfügung zu stellen.

Soweit von vornherein anzunehmen ist, daß die Untersuchungsverhandlungen auch zu anderen Zwecken gebraucht werden, ist eine Abschrift zurückzubehalten.

II. Zum Vollzug wird besonders darauf hingewiesen, daß Unfälle, bei denen Eisenbahnbedienstete lebensgefährlich oder schwer verletzt worden sind, lediglich aus diesem Grunde künftig der Staatsanwaltschaft nicht mehr, den Polizeibehörden aber nur dann zu melden sind, wenn in Ausnahmefällen ihr Eingreifen zur Fürsorge für die Verletzten notwendig erscheint.

Wegen der zur Meldung verpflichteten Dienststellen wird auf den Anhang der Dienstanweisung Nr. 166 (U.U.B.) sowie auf Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. März 1921, E. IV. 45. Nr. 1984, nebst unserer Überdruckverfügung vom 5. April 1921, Nr. B 21/M 196, verwiesen.

Bei § 23 der Dienstanweisung Nr. 161, Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen, und bei § 12 der Dienstanweisung Nr. 153, Bahnpolizeiordnung, ist auf die neuen Vorschriften hinzuweisen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 155. Bahnhofsmiſſion.

(C 31. Vb 8)

Zu Verfügung Nr. 467, Amtsblatt 88/1922, Seite 304.

Nachstehend werden auch die für den Reichsbahndirektionsbezirk Karlsruhe in Frage kommenden Vertrauensadressen des Deutschen Nationalverbandes der katholischen Mädchenschulvereine bekanntgegeben:

Ort	Art des Dienstes	Bitten um Abholung gehen an	Unterkunft	Leitung
Baden-Baden	1. u. 15. i. Monat	Frau F. Redeker-Riffel, Schloßstr. 11	Marienheim, Scheibenstr. 6	Frau F. Redeker-Riffel, Schloßstr. 11
Bruchsal	auf Anmeldung	St. Vincentiushaus, Holzmarkt 10	Marienheim, Altestr. 3	Kath. M.-Sch.-V., Altestr. 3
Freiburg (Breisgau)	auf Anmeldung	Frau E. Kaiser, Kaiserstr. 18	Marienhaus, Talfstr. 31	Frau Hermann, Friedrichstr. 1
Heidelberg	auf Anmeldung	Fräulein Helm, Burgstr. 66	Marienhaus, Bismarckstr. 5	Kath. M.-Sch.-V., Bismarckstr. 5
Karlsruhe	1. u. 15. i. Monat	Fräulein B. Drff, Westendstr. 33	St. Elisabethenh., Hirschstr. 35b	Fräulein B. Drff, Westendstr. 33
Konstanz	auf Anmeldung	Frau Antonie Mohr, Zumbsteinstr. 3	Marienhaus, Wallgutstr. 11.	Frau Antonie Mohr, Zumbsteinstr.
Mannheim	ständig	Fräulein Sträter, Stefanienufer 17	Theresienhaus, T 5, 3	Fräulein Sträter, Stefanienufer 17
Offenburg	auf Anmeldung	Frau Maria Tonoli, Wasserstr. 5	Marienhaus, Wasserstr. 5	M.-Sch.-V., Wasserstr. 5
Pforzheim	auf Anmeldung	Fanny König, Westliche Karl-Friedrichstr. 24	Josefschhaus, Gr. Gerberstr. 18	Fanny König, Westliche Karl-Friedrichstr. 24
Rastatt	auf Anmeldung	St. Marienhaus, Engelstr. 13	St. Marienhaus, Engelstr. 13	M.-Sch.-V., Engelstr. 13
Säckingen	auf Anmeldung	Marienhaus, Waldshuterstr. 3	Marienhaus, Waldshuterstr. 3	M.-Sch.-V., Waldshuterstr. 3
Singen (Hohentwiel)	auf Anmeldung	Frau Hermine Buchegger, Luitzenstr. 7	—	Frau Hermine Buchegger, Luitzenstr.
Villingen	auf Anmeldung	Frau Weiß, Friedrichstr. 12	—	Frau Weiß, Friedrichstr. 12

Nr. 156. Rückzahlung von Wagenstandgeld und Lagergeld.

(C 33. Vbw 4. Nr. M 273)

Abweichend von der Verfügung C 33. Vbw 4. Nr. M 136 in Nr. 5 der Mitteilungen für den Güterwagendienst wird hiermit angeordnet: Wagenstandgeld und Lagergeld ist nicht zu berechnen, wenn nach pflichtmäßiger Überzeugung der Dienstvorsteher kein Zweifel darüber besteht, daß die Fristversäumnis ihren Entstehungsgrund ausschließlich in der durch den rechtswidrigen Einbruch der Franzosen und Belgier im besetzten oder unbesetzten Gebiet geschaffenen Lage hat. Das gleiche gilt für Platzgeld, und zwar auch dann, wenn eine Sendung wegen Behinderung der Abbeförderung auf der Abgangstation angesammelt werden muß. In Zweifelsfällen ist zunächst Stand-, Lager- oder Platzgeld zu erheben. Die Verkehrtreibenden sind dann auf den Erstattungsweg zu verweisen. Erstattungsanträge fraglicher Art sind insbesondere besonderer Beschleunigung, weitgehendem Entgegenkommen und ohne kleinliche Bedenken zu erledigen. Da wegen Übernahme der Kosten auf das Reich Verhandlungen schweben, sind über die Fälle, auch wenn von der Erhebung des Stand- oder Lagergeldes von vornherein abgesehen wird, besondere Aufzeichnungen zu führen und nach Monatschluß an das Verkehrsbüro (Abteilung Wagendienst) zu senden. Die Aufzeichnungen müssen enthalten: Datum, Versender, Empfänger, Versandstation, Empfangsstation, Wagenummer, Inhalt, Namen und Adresse des Zahlungspflichtigen, Stand-, Lager- oder Platzgeldebetrag und Ursache der Entstehung.